

## **Änderungsantrag der Fraktion Bündnis Deutschland**

### **Änderung des § 74 Absatz 2 der Geschäftsordnung**

In einigen Bundesländern ist es mittlerweile parlamentarische Praxis, die Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Parlamentsausschüsse zu benennen und nicht mehr zu wählen. Dasselbe trifft auch für die Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertretungen zu.

In der Bremischen Bürgerschaft sieht die Geschäftsordnung ein geteiltes Verfahren vor: Während die Mitglieder nebst Stellvertreter in die Parlamentsausschüsse lediglich benannt werden, findet die Wahl der Sitzungsleitungen und Stellvertreter zwingend statt. Damit sind diese Positionen – anders als die der Ausschussmitglieder – vom Votum und Wohlwollen der Parlamentarier und hier vor allem der koalitionären Mehrheit abhängig.

Es erschließt sich nicht, warum in diesen Fachgremien bei der Frage ihrer Besetzungen eine Unterscheidung zwischen Ausschussmitglied und Ausschussleitung vorgenommen wird. Es sollte daher einzig den Fraktionen vorbehalten bleiben, wen sie neben den Ausschussmitgliedern für den laut Wahlergebnis zustehenden Ausschussvorsitzenden beziehungsweise Stellvertreter benennen möchten. Daher ist eine inhaltliche Anpassung der Geschäftsordnung geboten.

Bei Änderung der Geschäftsordnung ist eine Folgeänderung im Deputationsgesetz erforderlich.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge deshalb beschließen:

Die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft, zuletzt geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 22. März 2023, wird wie folgt geändert:

§ 74 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Für die von der Bürgerschaft eingesetzten Ausschüsse benennen die nach Absatz 1 berechtigten Fraktionen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses beziehungsweise die Stellvertretungen. Die Benennung erfolgt schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten. Diese

oder dieser gibt den Namen der oder des Vorsitzenden dem Landtag bekannt."

Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland